

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0073-GS/VB/2019

Wien, 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3394/J vom 24. April 2019 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik des Beschaffungsvorganges fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann. Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Inneres gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3395/J vom 24. April 2019 verwiesen.

Zu 6. bis 10.:

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle

Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokurator ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes (ProkG), BGBl. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen. Das Einschreiten der Finanzprokurator für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragserteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG, BGBl. 110/2008, für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokurator und über die Finanzprokurator als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen. Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokurator beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund nach § 3 ProkG die Finanzprokurator beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokurator zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

